

Satzung
„Ernährungsrat Halle/Umgebung“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Halle/Umgebung“ und hat den Namenszusatz e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich. Der Ernährungsrat Halle/Umgebung ist selbstlos tätig, er verfolgt in Halle (Saale) und in dem Gebiet des Saalekreises und der Umgebung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 58 bis 61 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Ernährungsrat Halle/Umgebung e. V. lehnt jegliche Form von rassistischer Zuschreibung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts u.a. ab.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a. der Bildung, gemäß § 52 AO, Ziffer 7
 - b. des Naturschutzes und des Umweltschutzes gemäß § 52 AO, Ziffer 8
 - c. des Tierschutzes gemäß § 52 AO, Ziffer 14
 - d. der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes gemäß § 52 AO, Ziffer 16
 - e. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 AO, Ziffer 25
- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie eine Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsangebote, die über ökologische, nachhaltige, regionale, sozial gerechte und gesundheitsförderliche Lebensmittelproduktionsweisen und Konsumverhalten informieren. Diese Ernährungsbildung geht einher mit der

Förderung des bestehenden Wissens und der Sensibilisierung für die genannten Aspekte.

- b. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, welche Akteur*innen entlang der Produktionskette vernetzen, um klimafreundlichere regionale Handelsstrukturen mit kürzeren Transportwegen aufzubauen und zu stärken.
- c. Das Eintreten für Maßnahmen, welche die Verbesserung von Tierwohlkriterien voranbringen.
- d. Den Aufbau eines Netzwerkes, welches allen relevanten Akteur*innen entlang der Lebensmittelkette die Möglichkeit zum Wissensaustausch und zur Teilnahme an der Gestaltung eines ökologischen, nachhaltigen, regionalen, sozial gerechten und gesundheitsförderlichen Ernährungssystems gibt.
- e. Den Aufbau einer Plattform, auf welcher in geeigneten Organisationsstrukturen, wie z. B. Arbeitskreisen, die genannten Zwecke bearbeitet und umgesetzt werden können.

Die genannten Maßnahmen beziehen sich auf die Region Halle (Saale), Saalekreis und Umgebung und richten sich an Personen der Zivilbevölkerung, Lebensmittelproduktion, Gastronomie, Politik, Verwaltung und Wissenschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern. Mitglied kann werden, wer sich den Zielen des Ernährungsrat Halle/Umgebung verpflichtet fühlt und sich für deren Verwirklichung einsetzt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von 16 Jahren und jede juristische Person werden.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit der Ausnahme, dass sie bei Abstimmungen kein Stimmrecht besitzen.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich (per E-Mail oder Brief) an den Vorstand zu stellen, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der schriftlich zu stellende Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von sechs Wochen – gerechnet ab Eingang beim Vereinsvorstand – schriftlich ablehnt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele und Interessen des Vereins einzusetzen.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand zum Zweck der Mitgliederverwaltung eine ladungsfähige postalische Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (7) Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand mittels Vollmacht schriftlich (per E-Mail oder Brief) eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertretungsperson), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsperson kann auch in den Vorstand gewählt werden. Die juristische Person kann ihre Vertretungsperson jederzeit mittels Vollmacht schriftlich (per E-Mail oder Brief) an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt einer in den Vorstand gewählten Vertretungsperson.
- (8) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder durch
 - Streichung aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch zu bezahlen.

- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mindestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge und

deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgehalten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können zwischen dem Verein, Mitgliedern und weiteren Personen und Institutionen Dienst- oder Werkverträge geschlossen werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit die Gründung weiterer Organe des Vereins beschließen und abschaffen. Die Organe Mitgliederversammlung und Vorstand können jedoch nicht abgeschafft werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht einer natürlichen Person kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Minderjährige haben mit Abschluss des 16. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, sowie Fördermitglieder, die wie die ordentlichen Mitglieder Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung haben, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des*der Kassenprüfer*in,
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
 - Beschluss, Änderung und Abschaffung von weiteren Ordnungen, wie z.B. Beitrags-, Geschäfts- und Finanzordnung.
- (8) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder per E-Mail ohne Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (9) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist und mindestens so viele ordentliche Mitglieder wie

Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (12) Die Mitgliederversammlung wird durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied geleitet. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen aus § 9, Absatz 2.
- (14) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem*der Protokollführer*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben und den Vereinsmitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzuschicken.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- zwei Vorstandssprecher*innen
 - einem*einer Schatzmeister*in
 - bis zu vier Beisitzer*innen
- (1) Die Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands haben für seine Beschlüsse gleiches Stimmrecht.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandssprecher*innen und der*die Schatzmeister*in. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Planung der Haushaltsmittel,
 - Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, die jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage und die Anfertigung der Jahresabschlüsse
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und

- Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und in Einzelwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat für jeden Vorstandsposten eine Stimme. Gewählt ist, wer über 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit der beiden Erstplatzierten oder wenn keiner der Kandidat*innen die 50 % auf sich vereinen kann, entscheidet eine Stichwahl. Erreicht auch in der Stichwahl kein*e Kandidat*in die Mehrheit, wird von der Versammlungsleitung zwischen den beiden Kandidierenden das Los gezogen.
 - (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
 - (7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.
 - (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, dies kann auch auf dem Wege einer Telefon- oder Videokonferenz geschehen.
 - (9) Vorstandssitzungen können durch gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder durch gleichzeitige technische Verbindung (zum Beispiel Telefonkonferenz, Videokonferenz) stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege des Umlaufverfahrens auf elektronischem Weg hergestellt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder für gültige Beschlüsse erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
 - (10) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle bestellen. Der*die Geschäftsführer*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (11) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstandes von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Erreichung der Vereinszwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein ordentliches Mitglied zum*zur Rechnungsprüfer*in, das nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der*die Rechnungsprüfer*in wird jeweils für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der*die

Rechnungsprüfer*in ist jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigefügt sein.
- (2) Für Satzungsänderungen und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit 75 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Sachsen-Anhalt e.V. – Regionalverband Halle-Saalekreis (Olvenstedter Str. 10, 39108 Magdeburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass dieser nicht mehr existiert, geht das Vereinsvermögen an die Stadt Halle (Saale), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 10 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 16.05.2024 beschlossene Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Stendal in Kraft.

Satzung von 16.05.2024 mit Nachtrag vom 11.06.2024, 05.08.2024 und 22.08.2024